Westfälischer Kunstverein

Wien

Mitgliederreise

13. bis 15. Juni 2014



Wien ist immer eine Reise wert - gerade für zeitgenössische Kunst! Wir besuchen natürlich das Museumsquartier mit der Kunsthalle und dem mumok, die Generali Foundation, die Secession sowie das 21er Haus. Wir werden ausgewählte Kuratorenführungen erhalten und den ein oder anderen Künstler im Atelier besuchen. Zeitgleich finden die Wiener Festwochen statt, in deren Rahmen ein neuer Film des ägyptischen Künstlers Wael Shawky, den Sie möglicherweise noch von der documenta 13 in Erinnerung haben, Premiere feiert.

<u>Hotel:</u>

Hotel Levante Parliament ****
Auerspergstraße 9
Wien, Österreich
www.thelevante.com/parliamemt



Das Hotel Levante Parliament**** liegt im 8. Bezirk, mitten in der Stadt. Es wurde 1908 im Stil der klassischen Moderne erbaut und hat trotz mancher Umbauten die geradlinigen architektonischen Elemente behalten. Gepaart ist dies mit allen technischen Vorzügen eines modernen Design Hotels. Das Hotel verfügt über 67 Zimmer, ein Restaurant und eine Bar sowie eine 400m² große, lichtdurchflutete Garden Lounge.

Flug: (Austrian Airlines)

Freitag, 13. Juni 2014

ab Düsseldorf 10:10 Uhr OS 152

an Wien 11:50 Uhr

Sonntag, 15. Juni 2014

ab Wien 17:35 Uhr OS 155

an Düsseldorf 19:10 Uhr

Enthaltene Leistungen:

- Bustransfer ab Münster zum Flughafen Düsseldorf und zurück
- Flüge mit Austrian Airlines in der Economyklasse ab/bis Düsseldorf nach Wien inkl. Steuern, Kerosinzuschlag, Sicherheitsgebühren und Luftverkehrsabgabe
- 2 Übernachtungen im Hotel Levante Parliament**** inkl. Frühstück
- Bustransfer vom Flughafen zum Hotel und zurück
- Eintrittskarten für Museen, Tickets für ÖPNV
- Begleitung durch Frau Scepanski und Frau Henke (Direktorin und Kuratorin des Kunstvereins)
- Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung (auf Gruppenbasis mit 20% Selbstbehalt)
- Insolvenzversicherung

Nicht enthaltene Leistungen:

- Mahlzeiten
- Trinkgelder und persönliche Ausgaben (Telefon, Minibar...)

Mindestteilnehmerzahl:

20 Personen

Kosten insgesamt:

768 € pro Person (im DZ)

Einzelzimmerzuschlag: 95 €

Anmeldung bis zum 10. März 2014 an:

Westfälischer Kunstverein Rothenburg 30 48143 Münster Tel +49 251 46157

Fax +49 251 45479

Die Programmverantwortung in Wien trägt der Westfälische Kunstverein.

Reiseveranstalter: Reisebüro Lückertz GmbH, Münster

Salzstr. 36, 48143 Münster

Ansprechpartnerin: Bea Mersch, Tel:0251 4815-159

Bei Zahlung per Kreditkarte fällt eine Gebühr von 1% des Rechnungspreises an.

Lückertz Reisebüro GmbH Salzstraße 36 48143 Münster

Telefon 02 51 / 48 15 - 150 02 51 / 48 15 - 151 Telefax

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN (ARB) FÜR REISEVERANSTALTUNGSLEISTUNGEN

wir begrüßen Sie recht herzlich als geschätzter Reisekunde und dürfen Sie ausführlich darüber unterrichten, welche Leistungen wir erbringen, wofür wir einstehen und welche Pflichten Sie uns gegenüber haben. In Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen des Reisevertragsrechts in den §§ 651 a ff. BGB werden zwischen Ihnen als Reisenden und uns als Reiseveranstalter die nachfolgenden Reisebedingungen vereinbart:

1. Anmeldung

- 1.1. Mit der Anmeldung, die schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen kann, bieten Sie dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der Ihnen in dem Reise-katalog, in dem Prospekt oder in der Reiseausschreibung genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise verbindlich an. Der Reisevertrag kommt mit der Reisebestätigung des Reiseveranstalters zustande. Die Reisebestätigung wird Ihnen in aller Regel in Ihrem Reisebüro, welches die Buchung ausführt, zur Verfügung gestellt.
- 1.2. Die Anmeldung erfolgt durch Sie auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragspflichten der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch eine ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.3. Weicht unsere Reisebestätigung vom Inhalt Ihrer Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des **Reiseveranstalters** vor, an das wir uns 10 Tage ab Zugang der Bestätigung gebunden halten und das Sie innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärungen (Zahlung des Reisepreises) annehmen

- 2. Zahlung des Reisepreises2.1. Bei Vertragsschluss ist gegen Aushändigung des Sicherungsscheins eine Anzahlung auf den Reisepreis zu leisten. Sie beträgt 15 % des Reisepreises und ergibt sich im Übrigen aus Ihrer Reisebestätigung.
- 2.2. Der restliche Reisepreis wird fällig und zahlbar, wenn feststeht, dass die Reise wie in der Reisebestätigung ausgewiesen durchgeführt wird und die Reiseunterlagen zur Abholung in Ihrem Reisebüro bereitliegen. Sollen die Reiseunterlagen Ihnen vereinbarungsgemäß zugesandt werden, muss zuvor der Gesamtreisepreis bezahlt sein oder dessen Bezahlung in geeigneter Weise sichergestellt sein.

3. Leistungen

- 3.1. Unsere Leistungen ergeben sich im Einzelnen aus der Lei-stungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in dem der Buchung zugrundeliegenden Katalog, dem Prospekt oder der Reiseausschreibung sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenabreden (Wünsche, Ver-einbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, erweitern oder beschränken, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Reiseveranstalter.
- 3.2. Für die im Rahmen der Reise vermittelten Reiseleistungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen, soweit der Reiseveranstalter in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Wir haften daher nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesen Fällen nach den Bedingungen des Unternehmens, die dem Reisenden zur Verfügung

4. Höhere Gewalt / außergewöhnliche Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschriften zur Kündigung wegen höherer Gewalt kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Reiseveranstalter wird in diesem Fall den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für er-brachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine ange-messene Entschädigung verlangen. Erfolgt die Kündigung nach Reiseantritt, ist der **Reiseveranstalter** verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückforderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

5. Reiseabsage durch den Veranstalter

- 5.1. Der Reiseveranstalter kann bis zum 14. Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn die in dem Katalog, in dem Prospekt oder in der Reiseausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.
- **5.2.**Der **Reiseveranstalter** ist verpflichtet, den Reisenden über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.
- 5.3. Ferner kann der Reiseveranstalter den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung vom Reisenden nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich jemand in hohem Maße vertragswidrig verhält. Der **Reiseveranstalter** behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

6. Leistungs- und Preisänderungen

- 6.1. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrags aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrags, die nach Vertrags-schluss notwendig werden und die von dem Reiseveranstalter nicht herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
- 6.2. Liegt zwischen Vertragsschluss und Reiseantritt ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten, ist der Reiseveranstalter berechtigt, den Reisepreis im gesetzlich zulässigen Rahmen zu erhöhen. Er ist verpflichtet, Sie bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Reisetermin über eine beabsichtigte und gesetzlich zulässige Preiserhöhung z Preiserhöhungen sind unzulässig. zu informieren. Spätere
- **6.3.** Im Falle einer Preiserhöhung um mehr als 5% des Reisepreises oder bei einer erheblichen Veränderung der Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurücktreten oder, wie bei einer zulässigen Reiseabsage durch den **Reiseveranstalter**, die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, sofern der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise aus seinem Angebot ohne Mehrpreis für Sie anzubieten. Sie sind verpflichtet. diese Rechte unverzüglich nach Erhalt der Änderungsmitteilung uns gegenüber geltend zu machen. Hierzu empfehlen wir die

7. Rücktritt und Umbuchung durch den Reisenden

- 7.1. Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Wir empfehlen Ihnen den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 7.2. Im Falle des Rücktritts oder im Falle des Nichtantritts der Reise (no show), können wir den Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Tabelle nach der Nähe des Zeitpunkts des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pro Person zu pauschalieren:

7.2.1. Pauschalreisen mit Flug-, Bus oder Bahnanreise:

- bis 35. Tag vor Reiseantritt
- ab 34. - 15. Tag vor Reiseantritt
- ab 14. Tag vor Reiseantritt
- am Anreisetag/no show 20 % 50 % 80 %

7.2.2 sonstige Reiseleistungen

Im Hinblick auf die in den vorgenannten Ziffern nicht genannten Reisearten können wir als Entschädigung statt der vorgenannten Pauschale auch den Reisepreis oder sonstigen Schaden unter Abzug des Wertes unserer ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen verlangen. Wir behalkeitiger vorhadig vor schalierten Rücktrittskosten geltend zu machen.

7.3. Werden auf Ihren Wunsch nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unter-kunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung), sind wir berechtigt, bei Einhaltung der nachstehenden Fristen pro Reisenden € 30,- zu berechnen:

7.3.1. bei Pauschalreisen mit Flug-, Bus oder Bahnanreise: - bis 63. Tag vor Reiseantritt

7.4. Spätere Umbuchungen, die nach Ablauf der vorgenannten Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den vorgenannten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung vorgenommen werden.

- 8. Haftung 8.1. Die Haftung des Reiseveranstalters für die vereinbarten Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und umfasst die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen sowie die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.
- 8.2. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Rei-sepreis beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder allein darauf beruht, dass für den entstandenen Schaden allein ein vom Reiseveranstalter eingesetzter Leistungsträger verantwortlich ist. Haftungseinschränkende oder haftungsausschließende gesetzliche Vorschriften, die auf internationalen Übereinkommen beruhen und auf die sich ein vom Reiseveranstalter eingesetzter Leistungsträger berufen kann, gelten auch zugunsten des Reiseveranstalters.
- 8.3. Für Schadensersatzansprüche des Reisenden aus vom Reiseveranstalter schuldhaft begangener unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Reiseveranstalters beruhen und keine Körperschäden sind, wird eine Haftungsbeschränkung je Person und Reise von € 4.100,vereinbart. Liegt der Reisepreis über € 1.370,-, ist diese Haftung auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Wir empfehlen, derartige Risiken durch eine entsprechende Reiseversicherung
- 8.4. Bei grenzüberschreitender Luftbeförderung regelt sich unsere Haftung als vertraglicher Luftfrachtführer nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens in der Fassung von Den Haag, Guadalajara und der nur für Flüge nach USA und Kanada geltenden Montrealer Vereinbarung.
- **8.5.** Wird im Rahmen einer Reise oder Veranstaltung oder zusätzlich zu diesen eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und Ihnen hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis aus-

gestellt, so erbringen wir insoweit Fremdleistungen, sofern hierauf in der Reise- oder Veranstaltungsausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich hingewiesen wurde. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht für die Erbringung der Beförde-rungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall ausschließlich nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die Sie ausdrücklich hingewiesen werden und die Ihnen auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

8.6. Der Reiseveranstalter haftet ferner nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, sonstige Veranstaltungen etc.).

9. Gewährleistung

9.1. Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so können Sie Abhilfe verlangen. Der **Reiseveranstalter** kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird.

9.2. Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nichtvertragsgemäßen Erbringung der Reise können Sie eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit Sie es schuldhaft unterlassen, den Mangel anzuzeigen.

9.3. Kündiauna

Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so können Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Wir empfehlen hierzu die Schriftform. Der Reisende schuldet dem **Reiseveranstalter** den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises

10. Vertragsobliegenheiten und Hinweise 10.1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsrechte der Abhilfe, der Selbstabhilfe, der Minderung des Reisepreises, der Kündigung des Vertrages und des Schadensersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, einen aufgetretenen Mangel während der Reise dem Reiseveranstalter anzuzeigen.

- 10.2. Sie können bei einem Reisemangel nur selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen, wenn Sie dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen.
- **10.3.** Eine Mängelanzeige nimmt unsere örtliche Reiseleitung entgegen. Sollten Sie diese wider Erwarten nicht erreichen können, so wenden Sie sich direkt an den o. a. Reiseveranstalter.
- 10.4. Gewährleistungsansprüche haben Sie nach dem Gesetz innerhalb eines Monates nach dem vertraglichen Reiseende am vorgenannten Sitz des **Reiseveranstalters** geltend zu machen.
- 10.5. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

11. Sicherungsschein

Der Reiseveranstalter hat für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses sichergestellt, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis, sofern Reiseleistungen deswegen ausfallen und etwaig notwendige Aufwendungen für die vertraglich vereinbarte Rückreise anfallen, erstattet wird. Der Reisende hat in diesen Fällen bei Vorlage des Sicherungsscheins einen unmittelbaren Anspruch gegen die

Europäische Reiseversicherung AG Vogelweidestr. 5 D-81677 München.

12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Reisebedingung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Reiseveranstalter und dem Reisekunden richten sich nach dem Recht der Bundesre-publik Deutschland. Der Reisende kann den Reiseveranstalter , an dessen Sitz oder selbständiger Niederlassung verklagen. Für Klagen des **Reiseveranstalters** gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des o. a. Rei-

14. Der **Reiseveranstalter** wird Sie vor Vertragsabschluß über notwendige Pass- und Visaerfordernisse unterrichten. Für die Beschaffung von Pass-, Visa- und Gesundheitsdokumenten sind Sie alleine verantwortlich. Der **Reiseveranstalter** haftet auch nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung.

Sie sind im Übrigen selbst für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Ihren Lasten. Sollten trotz der Ihnen erteilten Informationen Einreisevorschriften einzelner Länder von Ihnen nicht eingehalten werden und Sie deshalb die Reise nicht antreten können, sind wir berechtigt, Sie mit den entsprechenden Rücktrittskosten nach Nr. 7 zu belasten.